

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 15.02.2021****Corona-Pandemie – verpflichtende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus für bestimmte Berufsgruppen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Zuge der aktuellen Corona-Impfungen werden unbelegte Berichte über einen angeblichen „Impfzwang“ und „erzwungene Corona-Impfungen“ für Arbeitnehmer im Gesundheits- und Pflegebereich verbreitet und damit der Eindruck illegaler Maßnahmen im Zusammenhang mit den Impfungen erweckt. Soweit Arbeitgeber bei bestimmten Arbeitnehmern eine Impfung im Rahmen ihres Direktionsrechts anordnen, lässt sich die Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung nur im Einzelfall beantworten. Eine gesetzliche Impfpflicht besteht derzeit nicht, jedoch ermächtigt § 20 Abs. 6 IfSG den Bundesminister für Gesundheit, unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung für „bedrohte Teile der Bevölkerung“ eine Schutzimpfung anzuordnen. Soweit der Bundesminister von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ermächtigt.

Unabhängig hiervon können Leiter von Kliniken und anderen Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 IfSG im Einzelfall eine Impfung für bestimmte Mitarbeiter anordnen, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, dem gesetzlichen Auftrag zur Verhütung nosokomialer Infektionen nachzukommen. Dies könnte angesichts der aktuellen Pandemie insbesondere für Ärzte und Pflegepersonal in bestimmten Einrichtungen zulässig sein, bei denen im Rahmen der Berufsausübung eine besondere Gefährdungssituation für Dritte besteht – v.a. für die von ihnen behandelten und betreuten Personen und Patienten. Soweit im Einzelfall das Direktionsrecht des Arbeitgebers die Anordnung zur Schutzimpfung umfasst, könnte sich daraus auch eine Befugnis zur Kündigung von Mitarbeitern ergeben, die eine Impfung verweigern und für die eine anderweitige Einsatzmöglichkeit nicht besteht. Da die Zulässigkeit der Anordnung einer Impfung im Einzelfall umstritten und schwierig zu beantworten ist, stellt sich die Frage nach einer eindeutigen Rechtsgrundlage.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Es wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage (Drucks. 20/5087) hingewiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung in der aktuellen Situation eine verpflichtende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus – bzw. die Möglichkeit einer entsprechenden Anordnung – für bestimmte Berufsgruppen für sinnvoll bzw. geboten?

Es wird auf die Antwort zur Großen Anfrage 20/5087 verwiesen. Die Landesregierung befürwortet eine Impfpflicht nicht.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: hat die Landesregierung beim zuständigen Bundesgesundheitsminister die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage angeregt – etwa den Erlass einer Rechtsverordnung zur Anordnung einer SARS-CoV-2-Schutzimpfung?

Es wird auf Antwort zur Großen Anfrage 20/5087 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: hat die Landesregierung erwogen, gem. § 20 Abs. 7 IfSG eine Rechtsverordnung zur Anordnung einer SARS-CoV-2-Schutzimpfung für bestimmte Berufsgruppen zu erlassen?

Frage 4. Falls 3. unzutreffend: bei welcher Konstellation bzw. dem Vorliegen welcher Voraussetzungen würde die Landesregierung von der Möglichkeit einer Rechtsverordnung gem. § 20 Abs. 7 IfSG Gebrauch machen, soweit der Bundesgesundheitsminister nicht selbst tätig wird?

Frage 5. Falls 1. zutreffend: für welche Berufsgruppen bzw. für welche spezifischen Tätigkeiten hält die Landesregierung derzeit eine verpflichtende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus für sinnvoll bzw. geboten?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die vorhergehenden Antworten verwiesen.

Frage 6. Hält die Landesregierung die derzeitige gesetzliche Bestimmung des IfSG – insbesondere § 23 Abs. 3 – für ausreichend, um Arbeitgeber rechtssicher in die Lage zu versetzen, eine Impfung von Mitarbeitern im Einzelfall anzuordnen?

Nach Auffassung der Hessischen Landesregierung bildet § 23 Abs. 3 IfSG keine taugliche Rechtsgrundlage für die Anordnung der Impfung durch den Arbeitgeber.

Frage 7. Ist der Landesregierung bekannt, ob in Hessen die Leitungen der in § 23 Abs. 3 genannten Einrichtungen für bestimmte Mitarbeiter eine Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus im Rahmen der genannten Bestimmung angeordnet haben?

Zu dieser Frage liegen der Hessischen Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 8. Falls 7. zutreffend: welche Einrichtungen und welche Gruppen von Mitarbeitern bzw. welche spezifischen Tätigkeiten betrifft die unter 6. aufgeführte Anordnung?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Frage 9. Falls 7. zutreffend: ist der Landesregierung bekannt, ob es in Anwendung der unter 6. Genannten Bestimmung Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gab?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Wiesbaden, 17. März 2021

Kai Klose